

**RS OGH 1988/2/24 9ObA6/88,  
8ObA327/94, 9ObA320/97t,  
9ObA90/07m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1988

## Norm

DHG §2

## Rechtssatz

Mit dem im DHG normierten Haftungsprivileg soll lediglich dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung getragen werden, das der Arbeitnehmer eingeht, daß er im Interesse des Arbeitgebers "bei Erbringung der Dienstleistung" tätig wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 6/88  
Entscheidungstext OGH 24.02.1988 9 ObA 6/88  
Veröff: RdW 1988,206 = WBI 1988,337
- 8 ObA 327/94  
Entscheidungstext OGH 22.12.1994 8 ObA 327/94  
Veröff: SZ 67/239
- 9 ObA 320/97t  
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 320/97t  
Vgl auch; Beisatz: Die Intention des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes geht dahin, daß das typischerweise geringe Entgelt des Dienstnehmers eine Verlagerung des Haftungsrisikos auf den Dienstgeber erfordert, dem es in aller Regel nicht zumutbar und meist auch gar nicht möglich ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Beherrschbarkeit der Arbeitsbedingungen, Zumutbarkeit einer Versicherung und Tätigkeit des Dienstnehmers im Interesse und zu Nutzen des Dienstgebers verteilen somit das arbeitsvertragliche Haftungsrisiko. Auf ein Verschulden des Dienstgebers kommt es - anders als nach § 1304 ABGB - nicht an. (T1) Veröff: SZ 71/63
- 9 ObA 90/07m  
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 90/07m

## Schlagworte

SW: Arbeitsleistung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0054663

## Dokumentnummer

JJR\_19880224\_OGH0002\_009OBA00006\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)